



BESTELLBEDINGUNGEN (Glatfelter Steinfurt GmbH)

1. Vertrag. Diese Bestellbedingungen, einschließlich der jeweiligen Bestellung und aller zugehörigen Anlagen (insgesamt bezeichnet als „**Vertrag**“) sowie einer von der Glatfelter Steinfurt GmbH („**Glatfelter**“) und dem in der Bestellung genannten Lieferanten unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung, stellen den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien bezüglich der Produkte oder Dienstleistungen dar, die in der betreffenden Bestellung aufgeführt sind. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Bedingungen, die der Lieferant in seinem Angebot oder bei der Annahme bzw. Bestätigung dieses Vertrages genannt hat, sind nicht bindend, es sei denn, Glatfelter hat sie ausdrücklich in den vorliegenden Vertrag aufgenommen. Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis, dass Glatfelter allen zusätzlichen oder anders lautenden Bedingungen im Angebot, in der Bestätigung, in der Rechnung oder in sonstigen Formularen des Lieferanten widerspricht bzw. diese ablehnt.

2. Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsbedingungen für Bestellungen (nachfolgend definiert), die von Glatfelter ausgestellt werden, lauten neunzig (90) Tage netto ab entweder dem Erhalt einer ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung oder ab dem Tag der Lieferung, je nachdem, welches Datum später eintritt. Der Lieferant bestätigt, dass Glatfelter berechtigt ist, einen Betrag, den der Lieferant Glatfelter schuldet, nach dem vorliegenden oder einem anderen mit Glatfelter geschlossenen Vertrag zu verrechnen.

3. Steuern. Jede Partei ist für die gesetzlich vorgeschriebene Abwicklung der eigenen Steuern selbst verantwortlich. „**Steuern**“ beinhaltet alle Umsatz-, Gebrauchs- und Ertragssteuern, Bruttoeinkünfte, Einnahmen (bzw. auf Einnahmen zu entrichtende Steuern), Verbrauchs-, Vermögens- und sonstige bundes- oder einzelstaatlichen bzw. lokalen Steuern, einschließlich eventueller Steuern auf Waren und Dienstleistungen (GST; Goods and Service Tax) bzw. Mehrwertsteuern. Der Lieferant ist unter Umständen gesetzlich verpflichtet, Steuern in Rechnung zu stellen (beispielsweise staatliche Umsatzsteuer). In einem derartigen Fall gibt jede Partei der anderen Gelegenheit zu erläutern (und zu dokumentieren), wie eine derartige steuerliche Belastung verringert werden kann (beispielsweise durch die Bereitstellung einer Freistellungsbescheinigung). Die Parteien vereinbaren für den Fall, dass im Zusammenhang mit Steuern (ob beispielsweise Steuern berechnet werden müssen oder nicht) zwischen den Parteien eine begründete Unstimmigkeit besteht, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten und zu verhandeln, um ihre jeweiligen Rechte und Pflichten bezüglich der Steuern, Zinsen und Strafen (gemindert um alle damit verbundenen Steuervorteile) festzustellen, die letztendlich als fällig erachtet werden.

4. Lieferbedingungen. Sofern in der Bestellung nicht anders vermerkt, lauten die Lieferbedingungen für internationale und inländische Transaktionen DAP (Delivered At Place; Geliefert benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010)); von Glatfelter benannter Bestimmungsort. Eigentum und Verlustrisiko gehen bei Lieferung und Annahme der Produkte an dem von Glatfelter benannten Bestimmungsort vom Lieferanten an Glatfelter über. Die Einhaltung der Lieferfrist ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Jeder Sendung muss ein Packzettel beiliegen. Wenn eine Sendung an einen von Glatfelter benannten Adressaten oder Agenten geliefert wird, muss gleichzeitig eine Kopie des Packzettels an Glatfelter weitergeleitet werden. Für den Fall, dass die Übersendung des Packzettels unterbleibt, wird hiermit vereinbart, dass die/das von Glatfelter bzw. seinem Agenten oder Adressaten ermittelte Stückzahl bzw. Gewicht endgültig und bindend ist.

5. Bestellverfahren. Glatfelter erteilt Aufträge für Produkte und/oder Dienstleistungen in Form von Bestellungen („**Bestellungen**“), die vor den von Glatfelter geforderten Lieferterminen schriftlich übermittelt werden. In jeder Bestellung sind die Dienstleistungen und/oder die Stückzahl jedes bestellten Produkts sowie das geforderte Lieferdatum aufgeführt. Die Bestellung gilt als an dem Datum erteilt („**Bestelldatum**“), an dem die E-Mail- bzw. Fax-Übertragung mit der Bestellung erfolgt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, den Eingang der Bestellung von Glatfelter innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Bestelldatum zu bestätigen. Glatfelter ist berechtigt, Bestellungen zu ändern. Wenn Änderungen Auswirkungen auf die in

diesem Vertrag genannten Preise oder Lieferzeiten haben, ist der Lieferant verpflichtet, Glatfelter von derartigen Änderungen in Kenntnis zu setzen und die Zustimmung Glatfelters hierzu einzuholen, bevor er weitere Schritte einleitet. Für den Fall, dass der Lieferant angeforderte Lieferungen nicht wie festgelegt durchführt oder eine der Bedingungen dieses Vertrages verletzt, behält Glatfelter sich das Recht vor, eine Bestellung vollständig oder teilweise zu stornieren, nachdem dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung seiner Pflichterfüllung bzw. wiederholten Erfüllung seiner Verpflichtungen eingeräumt wurde. Glatfelter verpflichtet sich, bei Stornierung einer Bestellung dem Lieferanten angemessene und notwendige dokumentierte Einzelkosten zu erstatten, die diesem durch die Bearbeitung der Bestellung bis zum Datum der Stornierung entstanden sind. Unter keinen Umständen haftet Glatfelter für mittelbare, konkrete, beiläufig entstandene oder Folgeschäden, beispielsweise für im Zusammenhang mit der stornierten Bestellung entgangene Gewinne, unabhängig davon, ob die Bestellung vollständig oder teilweise storniert wurde. Ausgenommen hiervon sind bezüglich einer derartigen Bestellung typische und vorhersehbare Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung vonseiten Glatfelters, eines gesetzlichen Vertreters oder einer Person, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung von Glatfelter beauftragt worden war, oder Schäden aus grob fahrlässiger oder bewusster Pflichtverletzung vonseiten Glatfelters, eines gesetzlichen Vertreters von Glatfelter oder einer Person, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung von Glatfelter beauftragt worden war. Im Falle einer derartigen Stornierung ist das Material bzw. die Ausrüstung, das/die nach dem vorliegenden Vertrag vor der Stornierung auf Anforderung von Glatfelter hergestellt bzw. erworben wurde, entsprechend den Anweisungen von Glatfelter zu entsorgen.

6. Sonderbedingungen für Dienstleistungen. Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Erbringung von Dienstleistungen eine schriftliche Genehmigung von Glatfelter zur Aufnahme der Arbeiten einzuholen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen an einem Standort bzw. auf einem Gelände von Glatfelter die diesen Standort und die Sicherheit betreffenden Regeln und Bestimmungen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Arbeitserlaubnisse/Lizenzen oder sonstige für die Erbringung dieser Dienstleistungen notwendigen Genehmigungen beschafft wurden. Der Lieferant ist für die Bereitstellung geeigneter Schutzkleidung und Schutzausrüstung zuständig, soweit diese für den Schutz seiner Mitarbeiter bei der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für derartige Schutzkleidung bzw. Schutzausrüstung in dem Preis für die Dienstleistungen enthalten sind. Wenn die Dienstleistungen erbracht worden sind, hat der Lieferant den Standort/das Gelände aufzuräumen und die gesamte Ausrüstung, überzähliges Material, Abfall und Unrat von dem Standort/Gelände zu entfernen und den Standort/das Gelände in einem zur Zufriedenheit des Standortpersonals besenreinen Zustand zu verlassen. Es ist Aufgabe des Lieferanten, von Glatfelter für die Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellte Ausrüstung bzw. bereitgestelltes Eigentum von Glatfelter ordnungsgemäß aufzubewahren, in gutem Zustand zu erhalten und bei Abschluss der Dienstleistungen in demselben guten Zustand, normaler Verschleiß ausgenommen, zurückzugeben. Wenn Glatfelter zu einem beliebigen Zeitpunkt mit der Leistung oder dem Verhalten eines an der Erfüllung dieses Vertrages mitwirkenden Mitarbeiters oder Auftragnehmers des Lieferanten unzufrieden ist, hat der Lieferant auf Verlangen von Glatfelter den betreffenden Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer auszutauschen.

7. Ausrüstung/Geräte von Glatfelter. Dieser Abschnitt kommt insoweit zur Anwendung als der Lieferant Glatfelter-eigene bzw. von Glatfelter bereitgestellte Ausrüstung/Geräte („**Ausrüstung**“) für die Erbringung von Dienstleistungen oder für die Lieferung, Installation oder Einrichtung von Produkten oder für sonstige Zwecke nutzt.

A. Glatfelter gibt keinerlei Zusicherungen oder Garantieren bezüglich der Beschaffenheit, des Zustands, der Güte oder der Eigenschaften einer Ausrüstung. Glatfelter handelt nicht mit der Ausrüstung. Der Lieferant bestätigt, dass er die Ausrüstung auf eigene Gefahr nutzt. DER LIEFERANT AKZEPTIERT DIE AUSRÜSTUNG „OHNE MÄNGELGEWÄHR“. GLATFELTER ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER GÜTE ODER DES ZUSTANDS DER AUSRÜSTUNG UND SCHLIESST JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. GLATFELTER LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ERKLÄRUNGEN BEZÜGLICH DES ZUSTANDS, DER GÜTE, DER LEISTUNG ODER SONSTIGER EIGENSCHAFTEN DER AUSRÜSTUNG AB. Dieser Haftungsausschluss beinhaltet nicht den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für bezüglich einer derartigen Bestellung

GLT Bestellbedingungen
(Version 1.0 November 2018)

typische und vorhersehbare Schäden, den Ausschluss oder die Begrenzung von Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung vonseiten Glatfelters, eines gesetzlichen Vertreters oder einer Person, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung von Glatfelter beauftragt worden war, und den Ausschluss oder die Begrenzung von Haftung für sonstige Schäden aus grob fahrlässiger oder bewusster Pflichtverletzung vonseiten Glatfelters, eines gesetzlichen Vertreters von Glatfelter oder einer Person, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung von Glatfelter beauftragt worden war.

B. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausrüstung sicher aufzubewahren, in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu halten und an Glatfelter zurückzugeben, sobald die in der entsprechenden Bestellung beschriebenen Arbeiten, für die die Ausrüstung benötigt wird, abgeschlossen sind. Wenn Ausrüstung nach alleinigem Ermessen von Glatfelter über den normalen Verschleiß hinaus beschädigt ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich entweder: (i) die Ausrüstung wieder in einen guten, betriebsfähigen Zustand zu versetzen, oder (ii) die Ausrüstung gegen einen gleichwertigen Ersatz in gutem, betriebsfähigem Zustand auszutauschen, bei dem es sich um dasselbe Fabrikat wie das der beschädigten Ausrüstung und um das dasselbe Modell wie die beschädigte Ausrüstung oder um ein neueres Modell handelt. Wenn Ausrüstung verloren gegangen, gestohlen, zerstört oder derart beschädigt worden ist, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Lieferant verpflichtet, diese Ausrüstung auf Anforderung unverzüglich gegen einen gleichwertigen Ersatz in gutem, betriebsfähigem Zustand auszutauschen, bei dem es sich um dasselbe Fabrikat wie das der beschädigten Ausrüstung und um das dasselbe Modell wie die beschädigte Ausrüstung oder um ein neueres Modell handelt.

8. Inspektion. Glatfelter ist berechtigt, die Produkte vor der endgültigen Abnahme zu überprüfen und nach Ankündigung mit angemessener Frist und wie nach geltendem Recht zulässig alle vom Lieferanten bezüglich der Produkte geführten Aufzeichnungen und Berichte von Qualitätstests einzusehen. Glatfelter hat überdies das Recht, eigene Tests oder Inspektionen der Produkte durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, Glatfelter unverzüglich mitzuteilen, wann der Lieferant seine Tests voraussichtlich durchführen wird und wann das Produkt die Phase erreicht hat, in der Glatfelter seinerseits Tests oder Inspektionen durchführen kann. Von Glatfelter im Werk des Lieferanten durchgeführte Inspektionen und erteilte Genehmigungen schließen allerdings nicht aus, dass Glatfelter die Produkte aufgrund von Mängeln zurückweist, die anlässlich späterer Inspektionen erkannt werden. Außerdem haben sie keinerlei einschränkende oder sonstige Auswirkungen auf die vom Lieferanten für die Produkte eingeräumte Gewährleistung.

9. Ablehnung. Mangelhafte Produkte und Produkte, die in sonstiger Form nicht der Bestellung entsprechen, werden auf Gefahr des Lieferanten bereitgehalten, bis dieser entsprechende Anweisungen erteilt, und ggf. auf Anordnung des Lieferanten auf dessen Kosten zurückgeschickt. Der Lieferant ist verpflichtet, Glatfelter eventuelle Kosten zu erstatten, die Glatfelter für die Lagerung der fehlerhaften bzw. nicht spezifikationsgerechten Produkte entstehen. Eine von Glatfelter geleistete Zahlung ist nicht als Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen auszulegen. Glatfelter ist berechtigt, mängelfreie, überzählige Produkte innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Eingang an den Lieferanten zurückzugeben, sofern Glatfelter den Lieferanten unverzüglich, spätestens acht (8) Tage nach erfolgter Lieferung, in schriftlicher Form über die Mehrlieferung informiert hat. Wenn erbrachte Dienstleistungen der in diesem Vertrag eingeräumten Gewährleistung nicht entsprechen, ist der Lieferant nach Wahl von Glatfelter verpflichtet, diese Dienstleistungen entweder nochmals zu erbringen, ohne dass Glatfelter hierfür zusätzliche Kosten entstehen, oder Glatfelter die Kosten für die nicht der Gewährleistung entsprechenden Dienstleistungen zu erstatten.

10. Sicherheit. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Dienstleistungen derart zu planen und zu erbringen, dass Personen und Gegenstände gegen Verletzungen bzw. Beschädigungen abgesichert sind. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen für angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Arbeitsweisen und die Einhaltung geltender bundes- und einzelstaatlicher sowie lokaler Gesetze, Regeln und Vorschriften zu sorgen. Glatfelter ist berechtigt, seinerseits Sicherheitsvorkehrungen zusätzlich zu den vom Lieferanten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen, und der Lieferant ist verpflichtet, derartige Vorkehrungen zu treffen. Glatfelter behält sich

das Recht vor, die Dienstleistungen zu überprüfen und die Erbringung der Dienstleistungen zu unterbrechen, um die Konformität mit angemessenen und sicheren Arbeitsweisen sowie die Einhaltung geltender bundes- und einzelstaatlicher sowie lokaler Gesetze, Regeln und Vorschriften sicherzustellen. Weder die an den Lieferanten gestellte Forderung, die besagten Arbeitsweisen und geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften sowie eventuelle spezielle Anweisungen von Glatfelter zu beachten, noch deren Beachtung durch den Lieferanten entbinden den Lieferanten von seiner alleinigen Verantwortung für die Schaffung sicherer und effizienter Arbeitsbedingungen. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter und alle Mitarbeiter von Unterauftragnehmern, die nach dem vorliegenden Vertrag Dienstleistungen erbringen, den von Glatfelter bereitgestellten Online-Schulungskurs absolviert haben, bevor sie am Standort zum Einsatz kommen. Auf Anforderung stellt Glatfelter dem Lieferanten auch Kopien der internen, vor Ort bei Glatfelter geltenden Sicherheitsvorschriften zur Verfügung. Diese Vorschriften müssen alle Mitarbeiter des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer, die am Standort arbeiten werden, vor der Aufnahme von Arbeiten lesen.

11. Beachtung von Gesetzen, Vorschriften und Standards. Der Lieferant versichert, dass alle Produkte und Dienstleistungen, die nach dem vorliegenden Vertrag bereitgestellt werden, unter Beachtung aller geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Verfügungen und Richtlinien des Bundes, der Einzelstaaten, der Provinzen sowie lokaler Verwaltungen und unter Anwendung bewährter Branchenpraktiken beschafft, gefertigt, verarbeitet, verpackt, verkauft und geliefert bzw. erbracht werden. Der Lieferant bestätigt, alle Lizenzen, Erlaubnisse und ähnliche Genehmigungen, die für die Fertigung, die Verarbeitung, die Verpackung, den Verkauf und die Lieferung der Produkte bzw. die Erbringungen der Dienstleistungen benötigt werden, beschafft zu haben und weiterhin aufrecht zu erhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung alle Informationen bereitzustellen, die Glatfelter für behördliche oder gewerbliche Antragstellungen benötigt.

12. Versicherung. Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer von Glatfelter akzeptierten Versicherungsgesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere Produkthaftung in Höhe von mindestens einer Million Euro (1.000.000,00 €) abdeckt, und für seine Mitarbeiter eine allen geltenden Gesetzen entsprechende Arbeiterunfallversicherung abzuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich, Glatfelter als Mitversicherten in die in diesem Abschnitt geforderte Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, Glatfelter mindestens dreißig (30) Tage vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Versicherungsscheine vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, Glatfelter über Änderungen dieses Versicherungsschutzes zu informieren.

13. Qualität; Änderungen der Produkte oder der Fertigung. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Änderungen vorzunehmen, die Auswirkungen auf die Eigenschaften bzw. die Leistung des Produkts für den letztendlichen Verwendungszweck haben, beispielsweise: Verbesserungen oder Modifikationen, selbst wenn diese nicht zu einer Änderung der Spezifikationen führen; Änderungen der Rohmaterialien, der Fertigungsprozesse, der Produktionsanlagen, des Produktionsstandorts oder sonstiger wichtiger Fertigungsbedingungen (insgesamt bezeichnet als „**Prozessänderungen**“), ohne zuvor die schriftliche Genehmigung von Glatfelter einzuholen, die Glatfelter allerdings nicht unbegründet verweigern, an Bedingungen knüpfen oder verzögern darf. Der Lieferant ist verpflichtet, Glatfelter mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten in schriftlicher Form von angestrebten Prozessänderungen oder Produkteinstellungen in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant erklärt sich bereit, Glatfelter auf dessen Anforderung kostenlos ausreichende Stückzahlen des mit einer Prozessänderung hergestellten Produkts zur Verfügung zu stellen, damit Glatfelter bzw. sein(e) Kunde(n) mit einem derart geänderten Produkt Testläufe durchführen können, bevor der Lieferant das bestehende Produkt einstellt. Wenn der Lieferant in gutem Glauben erklärt, dass eine Prozessänderung notwendig ist, Glatfelter einer derartigen Änderung jedoch nicht zustimmt, hat Glatfelter die Möglichkeit, diesen Vertrag mit einer Frist von neunzig (90) Tagen nach seiner Wahl vollständig oder beschränkt auf das betreffende Produkt zu kündigen. Vor der Kündigung hat der Lieferant, sofern dies von Glatfelter gefordert wird, Glatfelter einen für sechs (6) Monate ausreichenden Bestand an dem Produkt bzw. den Produkten bereitzustellen.

14. Technische Unterstützung. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von Glatfelter technische Unterstützung und Informationen bezüglich der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie ihm zur Verfügung

stehen. Sofern nicht in schriftlicher Form anders lautend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung derartiger technischer Unterstützung und Informationen kostenlos für Glatfelter.

15. Beziehungen zwischen den Parteien. Die Beziehung zwischen den Parteien ist die unabhängiger Auftragnehmer, und dieser Vertrag ist nicht dahingehend auszulegen, dass ein Joint Venture, eine Partnerschaft, eine Vertretung oder eine sonstige Beziehung zwischen dem Lieferanten und Glatfelter begründet würde. Der Lieferant ist nicht befugt, im Namen von Glatfelter Verträge abzuschließen, Zusicherungen zu geben oder Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen ausdrücklicher oder stillschweigender Art einzugehen.

16. Verhaltenskodex des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag und im gesamten Geschäftsverkehr mit Glatfelter die Anforderungen der Version des von Glatfelter verfassten Verhaltenskodex für Lieferanten („**Kodex**“) zu erfüllen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Bestellung wirksam ist. Der Lieferant bestätigt, Zugriff auf die aktuelle Fassung des Kodex über die Website von Glatfelter zu haben: http://www.glatfelter.com/customer_service/suppliers.aspx.

17. Kündigung. Jede der Parteien ist berechtigt, diesen Vertrag oder eine betroffene Bestellung in folgenden Fällen in schriftlicher Form fristlos zu kündigen: (A) bei Insolvenz, Umstrukturierung, Schuldenregelung, außerkonkursrechtlicher Geschäftsabwicklung durch privatgeschäftlich bestellten Vertreter oder einer sonstigen Gewährung eines Schuldenerlasses durch Gläubiger; (B) Einleitung eines Verfahrens gegen einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der anderen Partei; (C) Eröffnung eines Auflösungs-, Liquidations- oder Konkursverfahrens durch oder gegen die andere Partei; oder (D) wesentliche Verletzung des vorliegenden Vertrages durch die andere Partei, wobei auch dreißig (30) Tage nach schriftlicher Anzeige des Verstoßes durch die sich korrekt verhaltende Partei keine Abhilfe geschaffen wurde; vorausgesetzt, diese Vorfälle stellen eine wesentliche Gefährdung der Forderungen von Glatfelter an den Lieferanten dar. Um Zweifel auszuschließen, sei klargestellt, dass die Nichtbegleichung strittiger Beträge keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Eine derartige Kündigung versteht sich unbeschadet anderer Rechte und Rechtsbehelfe, die der anderen Partei kraft Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen.

18. Wesentliche nachteilige Veränderung. Im Kontext des vorliegenden Vertrages bezeichnet „**Wesentliche nachteilige Veränderung**“ eine Änderung bzw. Auswirkung mit gravierenden negativen Konsequenzen für die geschäftliche Tätigkeit, die Vermögenslage oder die Betriebsergebnisse von Glatfelter oder seinen verbundenen Unternehmen insgesamt, wie von Glatfelter im alleinigen Ermessen festgestellt wird. Im Falle einer wesentlichen nachteiligen Veränderung ist Glatfelter berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten vollständig oder teilweise zu kündigen; vorausgesetzt, diese Vorfälle stellen eine wesentliche Gefährdung der Forderungen von Glatfelter an den Lieferanten dar.

19. Kein Zurückbehaltungsrecht. Im gesetzlich zulässigen Umfang verzichtet der Lieferant hiermit ausdrücklich darauf, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Glatfelter, dessen Einrichtungen oder den Produkten und Dienstleistungen geltend zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Schadloshaltung und Freistellung von Glatfelter von allen aus derartigen Forderungen resultierenden Kosten und Anwalts honoraren.

20. Werbung/Verwendung des Namens oder der Marken von Glatfelter. Der Lieferant verpflichtet sich, die Tatsache, dass er Glatfelter beliefert oder beliefert hat, nicht für Werbezwecke zu verwenden oder auf sonstige Weise bekanntzumachen, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung von Glatfelter eingeholt zu haben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Namen oder eine Marke oder Handelsaufmachung von Glatfelter in keiner Weise zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen, es sei denn nach vorheriger Einholung der Zustimmung von Glatfelter, die Glatfelter jedoch nach alleinigem Ermessen verweigern kann.

21. Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung dieser Vereinbarung, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch höhere Gewalt verursacht wird (definiert als eine Naturkatastrophe, die nicht verhindert werden kann, wie zum Beispiel ein Erdbeben, eine Flutwelle, ein Vulkanausbruch, eine

Überschwemmung oder ein Tornado) oder durch Ereignisse, die in jedem Fall außerhalb der angemessenen Kontrolle der davon betroffenen Partei liegen und auch nicht auf deren grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, beispielsweise Feuer, Aufruhr, Invasion, Terrorakt, Krieg oder Handlung staatlicher Behörden (jeweils ein „**Fall höherer Gewalt**“). Ungeachtet der obigen Definition stellen der Ausfall von Ausrüstung (des Lieferanten oder eines Dritten) oder das Ausbleiben der Lieferung benötigter Dienstleistungen oder Waren eines Dritten unter keinen Umständen einen Fall höherer Gewalt dar. Die Partei, deren Leistung davon betroffen ist, informiert die andere Partei umgehend in Form einer schriftlichen Mitteilung, gibt die geschätzte Dauer eines solchen Ereignisses höherer Gewalt an und ergreift angemessene Maßnahmen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Sollte ein solcher Fall von höherer Gewalt für mehr als dreißig (30) Tage andauern, steht es Glatfelter frei, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Ereignis höherer Gewalt weiter anhält, diesen Vertrag in seiner Gesamtheit zu kündigen, ohne dass, außer der Zahlung für bereits erbrachte Dienstleistungen, Haftungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten entstehen.

22. Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Niederlassungen vollständige und genaue Bücher und Aufzeichnungen einschließlich unterstützender Daten und sonstiger ausreichender Details bezüglich der Bereitstellung von Dienstleistungen nach dem vorliegenden Vertrag zu führen. Dabei sind die in allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung bzw. durch geltendes Recht bzw. in den Richtlinien von Glatfelter für die Aufbewahrung von Dokumenten gestellten Anforderungen und geforderten Fristen zu beachten. Der Lieferant stimmt zu, während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages und im Anschluss daran für mindestens sieben (7) Jahre oder einen ggf. von Glatfelter geforderten längeren Zeitraum derartige Bücher und Aufzeichnungen für folgende Zwecke zu führen: (A) für Finanz- oder Steuerzwecke wie von staatlichen Behörden oder in Gesetzen, Regeln oder Vorschriften gefordert, oder (B) im Zusammenhang mit laufenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren.

23. Produktgewährleistungen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte (A) von handelsüblicher Qualität sind; (B) für den von Glatfelter beabsichtigten Zweck bzw. die beabsichtigte Nutzung geeignet sind; (C) den Spezifikationen der Produkte und eventuell bereitgestellter Muster entsprechen; (D) frei von Design-, Material- und Verarbeitungsfehlern und Verunreinigungen sind; (E) alle zur Anwendung kommenden Branchenstandards und -kodizes erfüllen und (F) entsprechend den Vorschlägen, Empfehlungen und Anweisungen des Lieferanten verwendet werden können. Wenn Glatfelter begründeterweise feststellt, dass ein Produkt die vorstehenden Gewährleistungen nicht erfüllt, wird dieses Produkt nach alleiniger Wahl von Glatfelter für einen kompletten Austausch oder zur Reparatur auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurückgegeben. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gewährleistungen verstehen sich zusätzlich zu allen sonstigen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen. Alle Gewährleistungen gelten für Glatfelter, dessen Kunden und für nachfolgende Eigentümer von Waren, mit denen die Produkte in Verbindung stehen.

24. Gewährleistung für Dienstleistungen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Dienstleistungen von angemessen qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt unter Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards erbracht werden, wie er berechtigterweise von Glatfelter unter allen Umständen erwartet werden kann.

25. Schadloshaltung. Der Lieferant verpflichtet sich zur Verteidigung, Schadloshaltung und Freistellung von Glatfelter und dessen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitern, Beauftragten, Lizenznehmern, Unterlizenznehmern sowie deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern (insgesamt bezeichnet als „**Entschädigungsberechtigte**“) gegen alle und von allen Verlusten, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Schäden, Haftungsverpflichtungen sowie damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen, die aus der schuldhaften (fahrlässigen oder vorsätzlichen) Verletzung von Verpflichtungen durch den Lieferanten bzw. durch Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Beauftragte des Lieferanten resultieren (einschließlich Anwaltshonorare, Prozesskosten und Kosten für die Feststellung von Entschädigungsrechten) (insgesamt bezeichnet als „**Forderungen**“) und aufgrund von bzw. im Zusammenhang mit folgenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Lieferanten einem Entschädigungsberechtigten entstehen oder gegen diesen geltend werden: (A) schuldhafte Nichterfüllung der aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen; (B) schuldhafte Verletzung von Bestimmungen, Zusagen oder Gewährleistungen gemäß diesem Vertrag; (C)

schuldhafter Verstoß gegen Abschnitt 11 oder Betrug, Vorsatz oder Fahrlässigkeit darstellende Handlung; (D) schuldhaft verursachte Unfälle, Vorfälle, Verletzungen oder Verluste, die Personen-, Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben und vollständig oder teilweise mit den Dienstleistungen oder Produkten bzw. der Nutzung bzw. dem Betrieb (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit des Entschädigungsberechtigten) der Dienstleistungen und Produkte bzw. dem Besitz, der Nutzung oder Wartung von Ausrüstung, die Eigentum von Glatfelter ist oder dem Lieferanten von Glatfelter zur Verfügung gestellt wurde, in Verbindung stehen bzw. daraus resultieren; (E) schuldhafte Nichtbeachtung der vor Ort geltenden Arbeitsordnung und ggf. sonstiger von Glatfelter veröffentlichter Regeln und Richtlinien (die durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen und Vertragsbestandteil werden); oder (F) Forderungen, die geltend gemacht werden, weil die Dienstleistungen, Produkte oder sonstiges geistiges Eigentum, die/das nach dem vorliegenden Vertrag geliefert bzw. lizenziert wurden bzw. an denen auf andere Weise nach dem vorliegenden Vertrag Rechte erworben wurden (insgesamt bezeichnet als „**Geistige Eigentumsrechte**“) vollständig oder in Teilen vorgeblich schuldhaft Patente, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder zweckentfremden. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages stimmt der Lieferant hiermit ausdrücklich zu, die gesamte Haftung für die genannten Handlungen oder Vorfälle zu übernehmen, die eine Schädigung der Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Beauftragten des Lieferanten zur Folge haben. Wenn Geistige Eigentumsrechte vorgeblich oder nachweislich zweckentfremdet worden sind oder die geistigen bzw. gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, oder wenn Glatfelter ihre Nutzung untersagt wird, ist der Lieferant verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehenden Entschädigungsverpflichtung, nach Wahl von Glatfelter sowie ausschließlich auf Kosten des Lieferanten: (X) eine Lizenz für die Nutzung des betreffenden Teils zu beschaffen, damit diese Geistigen Eigentumsrechte im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden können, (Y) diese Rechte durch andere, von Glatfelter als gleichermaßen geeignet, funktionell gleichwertig, kompatibel, keine Rechtsverletzung darstellend befundene Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte zu ersetzen, oder (Z) die Geistigen Eigentumsrechte derart zu verändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen oder zweckentfremden und dennoch die Anforderungen des vorliegenden Vertrages erfüllen.

26. Haftungsbeschränkung. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET GLATFELTER GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN FÜR SCHÄDEN ODER GEWINNEINBUSSEN, DIE AUFGRUND DES VORLIEGENDEN VERTRAGES ODER EINES TEILS DAVON ENTSTEHEN ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB GLATFELTER ÜBER DER MÖGLICHKEIT EINES DERARTIGEN SCHADENS IN KENNTNIS GESETZT WURDE ODER NICHT. DIE HAFTUNG VON GLATFELTER FÜR FORDERUNGEN AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER EINER SONSTIGEN RECHTS- ODER BILLIGKEITSTHEORIE, WELCHER ART AUCH IMMER, DIE AUFGRUND DIESES VERTRAGES ODER IM ZUSAMMENHANG DAMIT GELTEND GEMACHT WERDEN, BESCHRÄNKT SICH IN JEDEM FALL AUF DIE ENTGELTE, DIE GLATFELTER FÜR DAS BETREFFENDE PRODUKT BZW. DIE BETREFFENDEN DIENSTLEISTUNGEN, DIE DIESE FORDERUNG BEGRÜNDEN, AN DEN LIEFERANTEN GEZAHLT HAT. DIESER ABSCHNITT BEZIEHT SICH NICHT AUF DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BEGRENZUNG DER HAFTUNG FÜR BEZÜGLICH EINES DERARTIGEN VERTRAGES TYPISCHE UND VORHERSEHBARE SCHÄDEN, DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BEGRENZUNG VON HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT DURCH FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSÄTZLICHE PFLICHTVERLETZUNG VONSEITEN GLATFELTERS, EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER EINER PERSON, DIE MIT DER ERFÜLLUNG EINER VERPFLICHTUNG VON GLATFELTER BEAUFTRAGT WORDEN WAR, UND DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BEGRENZUNG VON HAFTUNG FÜR SONSTIGE SCHÄDEN AUS GROB FAHRLÄSSIGER ODER BEWUSSTER PFLICHTVERLETZUNG VONSEITEN GLATFELTERS, EINES GESETZLICHEN VERTRETERS VON GLATFELTER ODER EINER PERSON, DIE MIT DER ERFÜLLUNG EINER VERPFLICHTUNG VON GLATFELTER BEAUFTRAGT WORDEN WAR.

27. Kein Interessenkonflikt. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages keinerlei Arbeiten anzugehen, die in irgendeiner Weise die Erbringung und Fertigstellung der vom Lieferanten nach dem vorliegenden Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen gefährden.

28. Vertraulichkeit. Die Parteien bestätigen, dass sie im Zuge der Erfüllung des vorliegenden Vertrages unter Umständen auf Informationen zugreifen bzw. Informationen erhalten werden, die den Lieferanten

oder Glatfelter und seine Verbundenen Unternehmen betreffen und vertraulich bzw. gesetzlich geschützt sind. Die Parteien bestätigen darüber hinaus, dass die Tatsache, dass zwischen ihnen eine Geschäftsbeziehung besteht, eine diesem Abschnitt unterliegende vertrauliche Information darstellt. Die Parteien vereinbaren, alle derartigen Informationen streng vertraulich zu behandeln, nicht gegenüber Dritten offenzulegen (es sei denn gegenüber verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern oder Beratern, die diese Informationen benötigen und zumindest ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, wie sie an dieser Stelle festgelegt sind) und derartige Informationen ausschließlich in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Die vorstehenden Auflagen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, (A) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind, oder (B) die nach der Offenlegung ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich werden, oder (C) die dem Informationsempfänger ohne Beschränkung der Bekanntmachung von einem Dritten mitgeteilt werden, der gesetzlich berechtigt ist, sie offenzulegen. Die in diesem Abschnitt dargelegten Verpflichtungen bleiben über den Ablauf bzw. die Kündigung des vorliegenden Vertrages hinaus für die Dauer von fünf (5) Jahren weiterhin bestehen. Wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages bereits den Bedingungen einer zu dem betreffenden Zeitpunkt gültigen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, haben die Bedingungen dieser bereits vorhandenen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang vor einer eventuell damit kollidierenden Regelung in diesem Vertraulichkeitsabschnitt.

29. Mitteilungen. Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen bezüglich des vorliegenden Vertrages sind in schriftlicher Form an die Adressen der Parteien zu richten, die in der Präambel zu diesem Vertrag aufgeführt sind, oder an eventuelle andere Adressen, die eine Partei der anderen in schriftlicher Form hat zukommen lassen. Mitteilungen an Glatfelter sind einschließlich einer zusätzlichen Kopie zu richten an: General Counsel at P. H. Glatfelter Company, 96 South George Street, Suite 500, York, PA 17401 USA. Die Zustellung von Mitteilungen kann per Boten, Faxübertragung, E-Mail, Overnight Mail Service (über Nacht) oder First Class Mail (vorrangige Beförderung) erfolgen. Alle Mitteilungen werden wie folgt wirksam: bei Erhalt, wenn durch Boten, per Fax oder E-Mail übermittelt; am nächsten Werktag, wenn mit einem landesweit anerkannten Overnight Mail Service und ordnungsgemäß vorausbezahlten Gebühren übermittelt, oder drei (3) Tage nach der Aufgabe bei der deutschen Post, wenn als vorausbezahlter Expressbrief übermittelt.

30. Abtretung. Keine der Parteien ist berechtigt, ihre Rechte nach dem vorliegenden Vertrag abzutreten bzw. ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu delegieren, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der anderen Partei eingeholt zu haben, die diese Zustimmung jedoch nicht unbegründet verweigern darf. Dies gilt allerdings nicht für Geldforderungen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist Glatfelter bei einer Umstrukturierung des Unternehmens, einer Fusion, einer Übernahme oder einem Verkauf von Vermögenswerten zur Abtretung seiner Rechte und Delegation seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag an ein Verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger berechtigt, ohne eine derartige Zustimmung einholen zu müssen. Für die Zwecke des vorliegenden Vertrages bezeichnet **„Verbundenes Unternehmen“** eine Einheit, die eine Partei kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser einer gemeinsamen Kontrolle untersteht, und **„Kontrolle“** bezeichnet die Möglichkeit, die Geschäfte eines anderen durch Inhaberschaft, auf vertraglichem Wege oder auf sonstige Weise direkt oder indirekt zu steuern. Abtretungen, die einen Verstoß gegen diesen Abschnitt darstellen, sind nichtig und nicht durchsetzbar. Der vorliegende Vertrag kommt den zulässigen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern der Parteien zugute und ist für diese bindend.

31. Rechtswahl und Gerichtsstand. Die Auslegung des vorliegenden Vertrages unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Parteien erkennen hiermit die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte im Landkreis Steinfurt, Deutschland, an. Die Parteien verzichten bei Forderungen, Klagen oder Prozessen, die nach dem vorliegenden Vertrag geltend gemacht oder eingeleitet werden bzw. daraus entstehen, ggf. auf ein Schwurgerichtsverfahren. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf findet auf Transaktionen nach dem vorliegenden Vertrag generell keine Anwendung.

32. Verzicht. Wenn eine Partei nicht auf die strikte Einhaltung einer Bedingung des vorliegenden Vertrages besteht, ist dies weder als genereller Verzicht der Partei auf ihr Recht, auf die strikte Einhaltung

der betreffenden Bedingung bzw. einer sonstigen Bedingung des vorliegenden Vertrages zu bestehen, noch als Entzug dieses Rechts zu verstehen.

33. Salvatorische Klausel. Sofern eine der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages durch ein Gericht entsprechender Zuständigkeit als ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, die in vollem Umfang gültig und wirksam bleiben.

34. Überschriften. Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Interpretation der Bedingungen dieses Vertrages.

35. Weiterbestehen. Bei Kündigung oder Ablauf des vorliegenden Vertrages bleiben alle Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach der Beendigung bzw. dem Ablauf in Kraft bleiben sollen, weiterhin gültig, insbesondere alle Gewährleistungen, Schadloshaltung, Haftungsausschlüsse, Vertraulichkeitsverpflichtungen, Zahlungsvereinbarungen, maßgebendes Gesetz, Gericht und Gerichtsstand und sonstige Zusicherungen und Verpflichtungen des Lieferanten nach dem vorliegenden Vertrag.

36. Vollständige Vereinbarung. Dieser Vertrag stellt den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands dar und tritt an die Stelle aller vorherigen Verträge, Schriftwechsel, Verhandlungen, Besprechungen oder Abreden sowie eventuell (einem) Angebot(en) oder (einer) Rechnung(en) des Lieferanten beigefügte oder darin enthaltene Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, müssen als Änderung bzw. Ergänzung des vorliegenden Vertrages gekennzeichnet sein und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet werden. Der vorliegende Vertrag kommt den Parteien und deren Einzel- und Gesamtrechnachfolgern zugute und ist für diese bindend.

37. Ausfertigungen. Der vorliegende Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen erstellt werden, von denen jede als Original betrachtet wird und die alle insgesamt ein und dieselbe Urkunde darstellen.

38. Vollmacht. Die Parteien versichern, dass die Personen, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, bevollmächtigt und berechtigt sind, diesen Vertrag für die Parteien verbindlich abzuschließen. Die Parteien beabsichtigen nicht, einer Partei, die nicht Partei dieses Vertrages ist, die Durchsetzung dieses Vertrages zu gestatten.

39. Vertragssprache. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag und jedes andere Dokument mit Bezug auf diesen Vertrag auf Englisch verfasst werden müssen. Dies gilt jedoch nicht für solche Mitteilungen, Dokumente oder Bestellformulare, die gelegentlich auf Deutsch oder sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch verfasst werden können. *The Parties agree that the Agreement and any other related document be drawn up in English only but without prejudice to any such notice, document or instrument which may from time to time be drawn up in German only or in both German and English.*